

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.
Übersicht über Fördermöglichkeiten im Rahmen der Corona-Krise
(die Übersicht hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit)
 Stand: 19.11.2020 (Änderungen sind "grün" kenntlich gemacht)

a) Tabellarische Übersicht:

Fördermöglichkeiten	Einrichtungen/ Dienste (wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind)	Gesetzliche Grundlage	Anspruchsberechtigte/ mögliche Bereiche	Förderart (Kredit/Zuschuss/ Bürgschaft...)	Leistungsumfang, wesentliche Inhalte...	Anforderungen an Antragstellungen/ Fristen	Antragstellung bei...	weitere Infos zu finden unter....	Was gilt vorrangig/nachrangig?	Ansprechpartner beim DICV OS
Versicherungsleistung	Alle	(-), nur bei bestehender Betriebsabschlussversicherung mit Corona-Virus-Einschluss	i. d. R. stationäre Einrichtungen, Tagespflege in ambulanten Pflegediensten	Entschädigung	gestaffelt nach Schließungstagen	unverzüglich	Versicherer bzw. Versicherungsmakler		vor SodEG (str.)	Silke Klausing
Kurzarbeitergeld (KUG)	Alle*	§ 95 SGB III	betroffene Mitarbeiter*innen, alle Bereiche, Antragstellung nach Dienstvereinbarung durch Dienstgeber	Personalkostenübernahme	- Monate 1 bis 3: 60 % des ausgefallenen Nettolohns, 67 % für AN, die mind. 1 Kind haben - KUG wird für diejenigen, die Corona-KUG für ihre um mind. 50 % reduzierte Arbeitszeit beziehen, ab dem 4. Monat des Bezugs auf 70 % (Haushalte mit Kindern 77 %) und ab dem 7. Monat des Bezugs auf 80 % (Haushalte mit Kindern 87 %) erhöht, längstens bis 31.12.2021 - volle Erstattung der SV Beiträge an die Arbeitgeber erfolgt bis Ende Juni 2021, für Betriebe die bis dahin KU eingeführt haben, weden die SV Beiträge anschließend hälftig bis 31.1.2021 erstattet	frühestens ab Monat der Anzeige (Eingang Agentur)	örtliche Arbeitsagentur	https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld	Reihenfolge nicht verbindlich geregelt, KAG wird auf SodEG-Leistungen angerechnet	Werner Negwer
Infektionsschutzgesetz; Kostenerstattung bei Quarantäne	Alle	§ 1 ff IfSG	von Quarantäne Betroffene (per Anordnung)	Personalkostenerstattung	sechs Wochen Verdienstaufschlag, danach Zuschuss zum Krankengeld	zwölf Monate ab Quarantäneanordnung	Gesundheitsamt/ Dienstgeber zahlt und lässt erstatten		Kurzarbeitergeld wird bei Bezugsberechtigung angerechnet	Christian Thien, Marion Fleddermann (für Kunden der ZGAST)
Covid Krankenhausentlastungsgesetz	Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen (inkl. Tagespflege und Kurzzeitpflege)	§ 150 SGB XI	nach § 72 SGB XI zugelassene Pflegeeinrichtungen	Kostenerstattung/ Mindererlösausgleich	- Kostenerstattung/Mindererlösausgleich die/der durch eine wesentliche Beeinträchtigung der Leistungserbringung infolge des Coronavirus entstanden ist. Die Beeinträchtigung der Leistungserbringung ist UMGEHEND den Pflegekassen ggü. anzuzeigen. - Es wird empfohlen, Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI - wenn sie digital oder telefonisch erfolgt sind - mit der auf der Landesebene aktuell vereinbarten Vergütung ohne Wegepauschale/ ohne Fahrzeit gegenüber den Pflegekassen abzurechnen und nicht über den Mindereinnahmenausgleich nach § 150 Abs 3 SGB XI auf Basis der Kostenerstattungs-Festlegung vom 27.03.2020**.	- regelmäßig zum Monatsende es können mehrere Monate zusammengefasst werden (max. März bis Sept.) - Nachmelden eines weitergehenden Anspruchs bis zum Jahresende 2020 möglich - Auszahlung Erstattungsbetrag bis binnen 14 Tagen zu erfolgen - Antragsunterlagen und FAQ's sind über die Internetadresse in der Zelle "weitere Infos....." herunterzuladen	1. Diepholz - AOK Nds., pflege-staerken@nds-aok.de/ 2. Emden - BKK (BKK24), pflege-coron@bkk24.de/ 3. Emsland - SVLFG, 30402 Nord NDS PF@svlfg.de/ 4. Graf. Benthheim - BKK (BKK24), pflege-coron@bkk24.de/ 5. Osnabrück Land - AOK Nds., pflege-staerken@nds-aok.de/ 6. Osnabrück Stadt - vdek (KKH), pflegeschutzschirm@khh.de	https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien-vereinbarungen-formulare/richtlinien-vereinbarungen-formulare.jsp	Erstattung von Mindereinnahmen und Mehrkosten, die nicht anderweitig finanziert werden. Nach den FAQ's Nr. 12 gilt das Nachrangigkeitsprinzip. Pflege-Rettungsschirm nach §150 SGB XI: Lt. FAQ des GKV Spitzenverbandes zu § 150 SGB XI heißt es unter Punkt 12: Welche Faktoren verringern den Erstattungsanspruch von Mindereinnahmen? Sofern anderweitig ein Ausgleich für diese Mindereinnahmen bezogen wurde, dürfen diese nicht geltend gemacht werden, da dies zu einer Doppelfinanzierung führen würde. Anderweitige Finanzierungsmittel müssen als Einnahmen angezeigt werden. Diese liegen vor bei z.B.: Corona Soforthilfe des Bundes und Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen.	Ute Sommer/Erk Kosel
Covid Krankenhausentlastungsgesetz	Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen (inkl. Tagespflege und Kurzzeitpflege)	§ 150a SGB XI*	nach § 72 SGB XI zugelassene Pflegeeinrichtungen	Zuschuss durch die Pflegekassen	- Zahlung einer einmaligen Sonderleistung an die Beschäftigten der zugelassenen Pflegeeinrichtungen zum Zwecke der Wertschätzung für die besonderen Anforderungen in der Coronavirus-Pandemie. - Max. Höhe für Vollzeitbeschäftigte = 1.000€ (Teilzeitkräfte anteilig). - Aufstockbar für Vollzeitbeschäftigte auf = 1.500€ (Teilzeitkräfte anteilig) durch die Länder ODER die zugelassene Pflegeeinrichtung (Träger). Laut Beschluss des Landes Niedersachsen vom 16.07.2020 wird die Aufstockung auf der Basis des zweiten Nachtragshaushaltes durch das Land Niedersachsen übernommen. Die Auszahlung erfolgt über das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie. Ab dem 1. August 2020 können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dort den Bescheid der Pflegekassen über die Auszahlung des Bundesanteils der Corona-Prämie einreichen und für ihre Beschäftigten die Aufstockung um den Landesanteil beantragen.	- Bemessungszeitraum 01.03. bis 31.10.2020. - Beschäftigungsumfang muss mindestens drei Monate in dem genannten Zeitraum betragen. 30 Tage gelten als voller Monat. - Die Auszahlung erfolgt über das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie. Ab dem 1. August 2020 können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dort den Bescheid der Pflegekassen über die Auszahlung des Bundesanteils der Corona-Prämie einreichen und für ihre Beschäftigten die Aufstockung um den Landesanteil beantragen. - Vorauszahlung durch die Pflegekassen für Anspruchsberechtigte bis zum 01.06.2020 (bzw. 31.10.2020) nach Beantragung durch die Pflegeeinrichtung bis spätestens 19.06.2020 (bzw. 15.11.2020). Auszahlung bis zum 15.07.2020 (bzw. 15.12.2020) durch die Pflegekasse an die Pflegeeinrichtung. - Die Pflegeeinrichtung hat ihre Beschäftigten über deren Anspruch auf Zahlung der Corona-Prämie unverzüglich nach Inkrafttreten der Festlegungen am 09.06.2020 zu informieren. Die Weitergabe der Sonderleistung an die Mitarbeiter muss mit der nächsten Gehaltszahlung nach dem Eingang der Vorauszahlung der Pflegekassen zu erfolgen. Die entsprechenden Vorlagen finden Sie auf der Internetseite des GKV Spitzenverbandes.	https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien-vereinbarungen-formulare/richtlinien-vereinbarungen-formulare.jsp	Drucksache 246/20 des Bundesrates Seiten 20 bis 23. bzw. Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 23 vom 22.05.2020 Seite 1030 bis 1031. https://www.bgbl.de/xbgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl120s1018.pdf&bgbl_2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl120s1018.pdf%2F%5D_1591173036_932		Ute Sommer/Erk Kosel
NPflegeG	Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen (inkl. Tagespflege und Kurzzeitpflege)	NPflegeG	nach § 72 SGB XI zugelassene Pflegeeinrichtungen		- Ausgleich von COVID-19-bedingten Mindereinnahmen bei den Investitionsbeiträgen bzw. bei der Investitionskostenförderung durch das Land Niedersachsen. - Am 15.07.2020 hat der Niedersächsische Landtag das Corona-Bündelungsgesetz beschlossen. Das Gesetz wurde am 17.07.2020 offiziell verkündet. Mit Artikel 2 erfolgt die bereits angekündigte Änderung des Nds. Pflegegesetzes rückwirkend zum 16.03.2020.	Siehe Anwendungshinweise für § 7a, §7b und §7c des NPflegeG Stand 06.08.2020 (Mailanhang von Ute Sommer vom 07.08.2020) Seite 7 (teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und ambulante Pflege), sowie die Seiten 21 bis 22 (vollstationäre Pflege).	- den nach §12 NPflegeG zuständigen Stellen	https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/gesundheitspflege/pflege/investitionskostenforderung-nach-dem-nds-pflegegesetz-wahrend-der-covid-19-pandemie-191028.html		Markus Bick
Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetz Liquiditäts-Rettungsschirm	Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen	§ 111d SGB V	Einrichtungen, die einen Versorgungsvertrag nach § 111 Abs. 2 SGB besitzen Einrichtungen, die einen Versorgungsvertrag nach §111a Abs. 1 S.1 SGB V besitzen	Ausgleichszahlung	- Ausgleichszahlung für die Ausfälle der Einnahmen, die seit dem 16.03.2020 dadurch entstehen, dass Betten nicht so belegt werden können, wie es vor dem Auftreten der SARS-CoV-2-Pandemie geplant war	- wöchentliche Meldung (erstmalig bis 14.04.2020) mit bereitgestelltem Formular der AOK Niedersachsen, der definierten Kennzahlen nach § 111d Abs. 2 Satz 3 SGB V	AOK Niedersachsen	Vorab-Infoschreiben der AOK Nds. Vom 08.04.2020 an die Einrichtungsträger sowie Schreiben vom 06.05.2020		Conrad Tönsing/Thomas Meyer
Sozialschutz-Paket ALLGEMEIN	Alle (außer ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen)	SodEG (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz)	Das SodEG gilt für alle Leistungsträger des § 12 SGB I mit Ausnahme der Leistungsträger nach SGB V und SGB XI, und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Hierzu gehören z.B. Leistungen der Arbeitsförderung, der gesetzlichen Rentenversicherung, der Kinder- und Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Eingliederungshilfe und Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (vgl. § 18-29 SGB I)	Zuschuss	- max. 75 % der bisherigen monatlichen durchschnittlichen Finanzierung - Länder, BAMF und SV Träger können die Höchstgrenze anheben	- rückwirkend ab 16.03.2020 möglich bis spätestens 30.09.2020. Verlängerung bis zum 31.03.2021 verabschiedet. - am 16.03.2020 muss ein Rechtsverhältnis zu einem der genannten Leistungsträger bestehen (z.B. durch Versorgungsvertrag, Leistungsvereinbarung, Zuwendungsverhältnis...) - Erklärung des Antragstellers, dass der Dienstleister alle Möglichkeiten ausschöpft, um Arbeitskräfte, Räume und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung zu stellen, die für die Bewältigung der Corona-Krise geeignet sind. Es sind Anpassungen vorgenommen worden, das interdisziplinäre Frühförderstellen auch unter das SodEG fallen. Ebenfalls ist geregelt worden, dass Leistungen aus Betriebsabschlussversicherungen als bereite Mittel i.S.d. § 4 anzusehen sind und damit in Abzug gebracht werden müssen.	- dem zuständigen Leistungsträger	https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/einsatz-und-absicherung-sozialer-dienstleister.html	Die Beantragung von KUG soll keine Voraussetzung von SodEG Leistungen sein (I KuG und SodEG Leistungen können nebeneinander beantragt werden!) Bei Zuflüssen aus beiden Quellen werden überschneidende Zahlungen im Nachhinein verrechnet. Vorrangig zurück zu zahlen sind die SodEG-Zuschüsse.	

a) Tabellarische Übersicht:

Fördermöglichkeiten	Einrichtungen/ Dienste (wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind)	Gesetzliche Grundlage	Anspruchsberechtigte/ mögliche Bereiche	Förderart (Kredit/Zuschuss/ Bürgschaft...)	Leistungsumfang, wesentliche Inhalte...	Anforderungen an Antragstellungen/ Fristen	Antragstellung bei...	weitere Infos zu finden unter....	Was gilt vorrangig/nachrangig?	Ansprechpartner beim DICV OS
Sozialschutz-Paket	Alle (außer ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen)	SodEG (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz)	Träger der Eingliederungshilfe nach SGB IX	Zuschuss	- SodEG Anträge sind für jeden Monat einzeln zu stellen (vergangenheitsbezogen) - Anträge sind spätestens 1 Monat nach Bekanntgabe der geänderten Verordnung (Zuständigkeiten) einzureichen. Treten die Antragskriterien erst danach ein, so soll der Antrag spätestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt des Eintritts eingereicht werden. Die Fristen gelten auch für Folgeanträge. - Höhe des Zuschusses 75 % /Berechnungsbeispiel ist dem Rundschreiben von C. Kammann vom 04.06.2020 zu entnehmen	- Anträge können aktuell vorbereitet werden. Die Antragseinreichung kann erst erfolgen, wenn die Zuständigkeitsfrage abschließend geregelt ist. - Anträge können gestellt werden, wenn Betreuungskräfte eines Leistungserbringers vollständig oder teilweise nicht für Aufgaben in sozialen Leistungsbereichen eingesetzt sind. - Anträge sollen getrennt nach Betriebsstätten gestellt werden.	- dem zuständigen Leistungsträger (detaillierte Zuständigkeiten befinden sich aktuell in Klärung)	https://soziales.niedersachsen.de/strategie/service_kontakt/bremsstelle/aktuelles/sozialdienstleister-einsatzgesetz-187093.html sowie Rundschreiben von C. Kammann vom 04.06.2020		Cornelia Kammann/Ulrich Kupczik
Sozialschutz-Paket	Alle (außer ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen)	SodEG (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz) i.V.m. Rundschreiben der DRV Braunschweig- Hannover vom 03.04.2020, 28.05.2020 und 31.07.2020	- Anbieter für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben - Medizinische Reha-Einrichtungen	Zuschuss	- Gewährung eines Vorschusses auf den Zuschuss nach § 3 SodEG für die Monate März 2020 bis März 2021 - Höhe des Zuschusses max. 75 % des Monatsdurchschnitts der im letzten Jahr mit den Trägern der RV erzielten Umsätze	- Veröfentlichung bis 31.03.2021 - Bezuschussung nach dem Prinzip der Subsidiarität (ex Post-Prüfung von Rückerstattungen nach § 4 SodEG)	RV Träger, der die Federführung hat	https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Home/Corona_Blog/reha_info_sodEG.html		Conrad Tönsing/Thomas Meyer/ Ansgar Bensmann
Sozialschutz-Paket	Alle (außer ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen)	SodEG (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz) i.V. mit Ausführungen der Arbeitsagentur lt. Internet	Träger, die in einer Rechtsbeziehung nach SGB III, SGB II stehen	Zuschuss	- Höhe des Zuschusses max. 75 % des Monatsdurchschnitts der im letzten Jahr erzielten Umsätze Details zur Berechnung etc. sind auf der Internetseite des Politologen Andreas Hammer zu finden: http://w9eg9znx6.homepage.t-online.de/hammer-eu/wordpress/?p=1116	- Die Agenturen für Arbeit und gemeinsamen Einrichtungen stellen den Bestand der sozialen Dienstleister, mit denen am 16.03.2020 eine sozialrechtliche Rechtsbeziehung bestand, sicher, sofern diese nicht mit vorrangigen Mitteln ihren Bestand absichern können.	an jeweilige Agentur für Arbeit	https://www.arbeitsagentur.de/institutionen/sodieg-sozialdienstleister-einsatzgesetz http://w9eg9znx6.homepage.t-online.de/hammer-eu/wordpress/?p=1116		Maria Keiser-Scheer
Sozialschutz-Paket	Alle (außer ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen)	SodEG (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz)	Träger für Dienste auf Basis des Aufenthaltsgesetzes	Zuschuss						Alexandra Franke/Margret Pues
Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit zum Schutz der Versorgungsstrukturen im Bereich der zahnärztlichen Versorgung, Heilmittelversorgung und Mutter-/Vater-Kind- Leistungen vor Gefährdungen infolge wirtschaftlicher Auswirkungen der SARS-CoV-2- Epidemie (COVID-19-VSt-SchutzV)	Alle	Covid-19-Versorgungsstrukturen- Schutzverordnung vom 30.04.2020	- (a) Vertragszahnärzte*innen - (b) Heilmittelerbringer (nach § 124 Abs.1 SGB V zugelassen) - (c) Erbringer von Mutter-/Vater-Kind- Leistungen mit denen ein Versorgungsvertrag nach § 111a Abs. 1 S.1 SGB V besteht	Ausgleichszahlung	- zu (a): Gesamtvergütung 85 Abs. 2 SGB V wird für das Jahr 2020 in Höhe von 90 % der Gesamtvergütung des Jahres 2019 festgeschrieben (§1) - zu (b): Ausgleichszahlung für den Zeitraum 01.04.2020- 30.06.2020 als Einmalzahlung i.H.v. 40 % der Vergütung für Heilmittelleistungen i.S. des § 32 SGB V, die im 4. Quartal 2019 ggü. den Krankenkassen abgerechnet wurden inkl. der vom Versicherten geleisteten Zuzahlung (§2) - zu (c): § 111d SGB V gilt hier entsprechend (siehe Covid 19 Krankenhausentlastungsgesetz - Liquiditäts- rettungsschirm) (§3)	- zu (a): Überzahlungen die sich ggf. ergeben sind in den Jahren 2021/2022 auszugleichen - zu (b): Beantragung bis zum 30.06.2020 bei der zuständigen Arbeitsgemeinschaft nach § 124 Abs. 2 S.1 SGB V - zu (c): § 111d SGB V gilt hier entsprechend (siehe Covid 19 Krankenhausentlastungsgesetz - Liquiditäts- rettungsschirm)	- (a): Kassenzahnärztliche Vereinigung - (b): bei der zuständigen Arbeitsgemeinschaft nach § 124 Abs. 2 S. 1 SGB V - (c): AOK Niedersachsen	http://www.buzer.de/gesetz/13915/index.htm Ergänzendes Schreiben der AOK Nds. Vom 06.05.2020 zu © Erbringern von Mutter-/Vater-Kind-Leistungen		Ulrich Kupczik/ Kunigunde Dallmüller
Niedersachsen-Soforthilfe Corona	Alle	Soforthilfe Land Niedersachsen und des Bundes	Kleines Unternehmen bis 49 Beschäftigte (VZÄ-Vollzeitaquivalent), auch Vereine oder gemeinnützige GmbH	Zuschuss	- bis zu 9.000 € bei bis zu 5 Beschäftigten - bis zu 15.000 € bei bis zu 10 Beschäftigten - bis zu 20.000 € bei bis zu 30 Beschäftigten - bis zu 25.000 € bei bis zu 49 Beschäftigten	- Liquiditätssengpass in Folge Covid-19-Pandemie, fortlaufende Einnahmen reichen voraussichtlich nicht aus, um die Verbindlichkeiten der folgenden drei Monate aus dem fortlaufenden erwirtschafteten Sach- und Finanzaufwands (z.B. Mieten, Pachten, Leasing-) zu zahlen. - De-Minimis-Behilfe	NBANK	https://www.nbank.de/Blickpunkt/Liebersicht-der-Hilfsprogramme/Bundesfoerderprogramm-Soforthilfen-%C3%BCr-Kleine-Unternehmen/index-3.jsp		Julia Lütkemeyer
Niedersachsen Schnellkredit gemeinnützige Einrichtungen	Alle	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen in Form von Darlehen zur Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID 19 Pandemie vom 11.11.20	gemeinnützige Organisationen in Niedersachsen	Darlehen	- gefördert werden u.a. Betriebsmittel sowie alle kurzfristig anstehenden Investitionen in die soziale Infrastruktur; unter bestimmten Voraussetzungen sind auch Löhne und Gehälter sowie Honorare für freie Mitarbeiter förderfähig - Darlehensbetrag mind. 10.000 € bis max. 800.000 €, Laufzeit 5,7 oder 10 Jahre, Zinssatz: 1,5 % p.a.; Tilgungsaussetzungen sind möglich - Ohne Bestellung von Sicherheiten	Antragstellung ab 11.11.2020 möglich.	NBANK	https://www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Niedersachsen-Schnellkredit-gemeinn%C3%BCtzige-Organisationen/index.jsp		
Niedersachsen Liquiditätskredit	Alle		kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. €.	Darlehen	gefördert wird: - die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit - Finanzierung von Betriebsmitteln - bis zu 100 % der förderfähigen Kosten - Darlehensbetrag: 5.000 € - 50.000 € - Darlehenslaufzeit: 10 Jahre - Zinssatz: ersten beiden Jahre zinslos, im Anschluss unterbreitet NBANK ein Zinsangebot - Tilgung: 2 Jahre tilgungsfrei - De-Minimis Beihilfe		NBANK	https://www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Niedersachsen-Liquiditaetskredit/index.jsp		Julia Lütkemeyer

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.
 Übersicht über Fördermöglichkeiten im Rahmen der Corona-Krise
 (die Übersicht hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit)
 Stand: 19.11.2020 (Änderungen sind "grün" kenntlich gemacht)

a) Tabellarische Übersicht:

Fördermöglichkeiten	Einrichtungen/ Dienste (wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind)	Gesetzliche Grundlage	Anspruchsberechtigte/ mögliche Bereiche	Förderart (Kredit/Zuschuss/ Bürgschaft...)	Leistungsumfang, wesentliche Inhalte...	Anforderungen an Antragstellungen/ Fristen	Antragstellung bei...	weitere Infos zu finden unter...	Was gilt vorrangig/nachrangig?	Ansprechpartner beim DICV OS
Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz Energieeffizienz und -Einsparung	Alle	geplante Richtlinie zur Energieeffizienz, -einsparung	gemeinnützige Einrichtungen	Zuschuss	- Energetische Sanierungen von Gebäuden, jedoch keine Sakralgebäude - Förderung: Zuschuss pro Tonne eingesparter CO ² Äquivalente bis zu 3.500 € (insgesamt mind. 5000 € bis max. 1 Mio. €) - aber Beachtung ABVO bzw. De-Minimis	Anträge voraussichtlich über NBANK Sachverständigengutachten mit Nachweis über CO ² Einsparung muss vorliegen lfd. Antragsmöglichkeiten bis spätestens 30.06.2020	NBANK			
Niedersächsisches Corona Sonderprogramm Jugend- und Familienbildung und -Erholung	Alle	Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von Einrichtungen und Organisationen der Jugend- und Familienbildung- und -erholung (Corona Sonderprogramm für Jugend- und Familienbildung und -erholung)	- gemeinnützige Träger von Familienferienstätten - Träger von Familienbildungsstätten - Träger von Mehrgenerationenhäuser etc.	Billigkeitsleistung in Form eines Zuschusses	Leistungen könne gewährt werden - zur Bestandssicherung - für Mehrausgaben für Hygienemaßnahmen - für die Deckung von unvermeidbaren Stornierungskosten von auf Landesebene anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe, die Leistungen der Jugendhilfe nach § 12 SGB VIII erbringen die Leistung wird zur Überwindung einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage im Jahr 2020 gewährt, die durch die Covid-19-Pandemie verursacht wurde. Diese Lage liegt vor, wenn die Einnahmen des Antragstellers nicht ausreichen, die lfd. Ausgaben vom 01.04.-31.12.20 zu decken. Zuschusshöhe: 90 % der darzulegenden	Förderzeitraum: 20.03.2020-30.09.2020 Anträge sind bis spätestens 31.10.2020 an die Bewilligungsbehörde zu richten!	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie	https://soziales.niedersachsen.de/sta/rseite/kinder_jugend_familie/corona_sonderprogramm_fur_jugend_und_familienbildung/corona_sonderprogramm-191715.html		K. Dallmüller
Sonderprogramm Kinder und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit (BMFSFJ)	Alle	Richtlinie für Zuschüsse des Bundes im Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit	gemeinnützige Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit Übernachtungsangeboten	Billigkeitsleistung in Form eines Zuschusses	existenzgefährdenden Wirtschaftslage im Jahr 2020 gewährt, die durch die Covid-19-Pandemie verursacht wurde. Diese Lage liegt vor, wenn die Einnahmen des Antragstellers nicht ausreichen, die lfd. Ausgaben vom 01.04.-31.12.20 zu decken. Zuschusshöhe: 90 % der darzulegenden	Antragstellung bei der jeweiligen Zentralstelle bis spätestens 30.09.2020	unterschiedliche Zentralstellen; für Familienferienstätten z.B. Verband der Kolpinghäuser e.V.	https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/100-millionen-euro-fuer-den-erhalt-gemeinnuetzige-einrichtungen/160122		K. Dallmüller
Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen (PHASE 1: Förderzeitraum Juni bis August 2020)	Alle	https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/home/home.html	- Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren und der Geschäftsbetrieb aufgrund der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen eingestellt werden musste. - Antragsberechtigt sind auch gemeinnützige Einrichtungen, unabhängig von der Rechtsform, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind. (Hinweis aus Infodienst DCV Freiburg 15/2020: Freistellung vom Konsolidierungsgebot ab Erleichterung für gemeinnützige Antragsteller: In den Förderkriterien ist geregelt, dass rechtlich selbständige verbundene Unternehmen oder Unternehmen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen, Überbrückungshilfen nur bis zu einer Höhe von 150.000 Euro für drei Monate beantragen können. Diese Konsolidierungsgebot gilt aber nicht für gemeinnützige Einrichtungen. Das heißt: Hat zum Beispiel ein Verein mehrere rechtlich selbständige Töchter in Form von gGmbH, dann kann nicht nur der Verein als Holding sondern auch jede gGmbH die Überbrückungshilfen bis jeweils zu einer Höhe von 150.000 Euro für drei Monate beantragen. Diese Töchter müssen allerdings wirtschaftlich am Markt tätig sein (gewollt hiermit ist unter anderem der Ausschluss von Sportvereinen, die keine regelmäßigen Dienstleistungen am Markt erbringen). Für gemeinnützige Antragsteller geht die Erleichterung noch weiter: Innerhalb eines Rechtsträgers (zum Beispiel gGmbH) können Anträge für mehrere unselbständige Betriebsstätten gestellt werden (zum Beispiel für eine Auslieferungseinheit oder eine Kantine innerhalb des Trägers). Pro Betriebsstätte gilt dabei eine Höchstgrenze von 150.000 Euro. Dieser Antrag ist im Fall von Betriebsstätten durch das übergeordnete Unternehmen zu übermitteln. Bitte beachten...	Zuschuss	- Förderzeitraum: Juni bis August 2020 - förderfähige Kosten: fortlaufende, im Förderzeitraum vertraglich begründete nicht veränderbare Fixkosten (z.B. Mieten, Pachten, Zinsen für Kredite, Ausgaben für Energie,...) - Erstattung der fixen Betriebskosten abhängig vom Umsatzrückgang gegenüber Vorjahresmonat: 80 % Erstattung bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch, 50 % Erstattung bei Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70 % - 40 % Erstattung bei Umsatzeinbruch zwischen 40 und unter 50 % - Fördersumme max. 150.000 € für drei Monate (bei Unternehmen bis zu 5 Beschäftigten max. 9.000 €, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigte max. 15.000 € für drei Monate. - liegt der Umsatz im Fördermonat bei wenigstens 60 % des Umsatzes des VI-Monats, entfällt die Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat Verlängerung des Programms bis 31.12.2020.	- Antragstellung bis spätestens 09.10.2020 für die Fördermonate Juni bis August 2020 - Geschäftstätigkeit muss in Folge der Krise vollständig oder zu wesentlichen Teilen eingestellt werden, d.h. Umsatzrückgang in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mind. 60 % ggü. April/Mai 2019	Antragstellung nur über Wirtschaftsprüfer/Steuerberater möglich	https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/home/home.html	Pflege-Rettungsschirm nach §150 SGV XI Lt. FAQ des GKV Spitzenverbandes zu § 150 SGB XI heißt es unter Punkt 12: Welche Faktoren verringern den Erstattungsanspruch von Mindereinnahmen? Sofern anderweitig ein Ausgleich für diese Mindereinnahmen bezogen wurde, dürfen diese nicht geltend gemacht werden, da dies zu einer Doppelfinanzierung führen würde. Anderweitige Finanzierungsmittel müssen als Einnahmen angezeigt werden. Diese liegen vor bei z.B.: Corona Soforthilfe des Bundes und Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen.	Julia Lütkemeyer
Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen (PHASE 2: Förderzeitraum September bis Dezember 2020)	Alle	https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/textsammlungen/antragstellung-erklart.html	- Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren und der Geschäftsbetrieb aufgrund der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen eingestellt werden musste. - Antragsberechtigt sind auch gemeinnützige Einrichtungen, unabhängig von der Rechtsform, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind. (Hinweis aus Infodienst DCV Freiburg 15/2020: Freistellung vom Konsolidierungsgebot ab Erleichterung für gemeinnützige Antragsteller: In den Förderkriterien ist geregelt, dass rechtlich selbständige verbundene Unternehmen oder Unternehmen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen, Überbrückungshilfen nur bis zu einer Höhe von 150.000 Euro für drei Monate beantragen können. Diese Konsolidierungsgebot gilt aber nicht für gemeinnützige Einrichtungen. Das heißt: Hat zum Beispiel ein Verein mehrere rechtlich selbständige Töchter in Form von gGmbH, dann kann nicht nur der Verein als Holding sondern auch jede gGmbH die Überbrückungshilfen bis jeweils zu einer Höhe von 150.000 Euro für drei Monate beantragen. Diese Töchter müssen allerdings wirtschaftlich am Markt tätig sein (gewollt hiermit ist unter anderem der Ausschluss von Sportvereinen, die keine regelmäßigen Dienstleistungen am Markt erbringen). Für gemeinnützige Antragsteller geht die Erleichterung noch weiter: Innerhalb eines Rechtsträgers (zum Beispiel gGmbH) können Anträge für mehrere unselbständige Betriebsstätten gestellt werden (zum Beispiel für eine Auslieferungseinheit oder eine Kantine innerhalb des Trägers). Pro Betriebsstätte gilt dabei eine Höchstgrenze von 150.000 Euro. Dieser Antrag ist im Fall von Betriebsstätten durch das übergeordnete Unternehmen zu übermitteln. Bitte beachten...	Zuschuss	- Förderzeitraum: September bis Dezember 2020 - förderfähige Kosten: fortlaufende, im Förderzeitraum vertraglich begründete nicht veränderbare Fixkosten (z.B. Mieten, Pachten, Zinsen für Kredite, Ausgaben für Energie,...) - Erstattung der fixen Betriebskosten abhängig vom Umsatzrückgang gegenüber Vorjahresmonat: 90 % Erstattung bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch, 60 % Erstattung bei Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70 % - 40 % Erstattung bei Umsatzeinbruch zwischen 30 und unter 50 % - Fördersumme max. 50.000 € pro Monat. Antragstellung für Fördermonate September bis Dezember 2020 voraussichtlich ab sofort möglich bis spätestens 31.12.2020 (auch rückwirkend)	- Antragstellung bis spätestens 31.12.2020 für die Fördermonate September bis Dezember 2020 - Unternehmen sind antragsberechtigt, die entweder einen Umsatzeinbruch i.H.v. mind. 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 ggü. den Vorjahresmonaten erlitten haben oder die im selben Zeitraum insgesamt einen durchschnittlichen Umsatzeinbruch von mind. 30 % pro Monat verzeichnen mussten.	Antragstellung nur über Wirtschaftsprüfer/Steuerberater möglich	https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/home/home.html	Pflege-Rettungsschirm nach §150 SGV XI Lt. FAQ des GKV Spitzenverbandes zu § 150 SGB XI heißt es unter Punkt 12: Welche Faktoren verringern den Erstattungsanspruch von Mindereinnahmen? Sofern anderweitig ein Ausgleich für diese Mindereinnahmen bezogen wurde, dürfen diese nicht geltend gemacht werden, da dies zu einer Doppelfinanzierung führen würde. Anderweitige Finanzierungsmittel müssen als Einnahmen angezeigt werden. Diese liegen vor bei z.B.: Corona Soforthilfe des Bundes und Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen.	Julia Lütkemeyer
Novemberhilfe	Alle		- alle Unternehmen, die auf Grundlage der erlassenen Schließungsverordnungen der Länder in Folge des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschef*innen der Länder vom 28.10.2020 den Geschäftsbetrieb einstellen mussten (direkt betroffene Unternehmen) - alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 % ihrer Umsätze mit direkt von den o.g. Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (indirekt betroffene Unternehmen) - weitere...	Zuschuss	- Zahlung von Zuschüssen in Höhe von 75 % des entsprechenden Umsatzes im November 2019, tageweise anteilig für die Dauer des Corona-bedingten Lockdowns - andere staatliche Leistungen, die für den Förderzeitraum November gezahlt werden, werden angerechnet. Dies gilt vor allem für die Überbrückungshilfe und das Kurzarbeitergeld.	Antragstellung ab sofort möglich!	Antragstellung nur über Wirtschaftsprüfer/Steuerberater möglich	https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/novemberhilfe.html		
Bürgschaften über die Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB)	Alle	Die NBB verbürgt Hausbankkredite für nahezu alle Branchen bis zu einer Größenordnung von 2,5 Mio. €.	kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	Bürgschaft	Die NBB verbürgt Hausbankkredite für nahezu alle Branchen bis zu einer Größenordnung von 2,5 Mio. €.		Anfragen über die Hausbank	https://www.nbb-hannover.de/ueber-uns/aktuelles/coronavirus/		Julia Lütkemeyer
KfW-Sonderprogramm 2020	Alle	Umsetzung über Programme KfW-Unternehmerkredit (037/047) und ERP Gründerkredit universell (073/074/075/076)	kleine, mittelständische und große Unternehmen (gemeinnützige Unternehmen sind ausgeschlossen)	Darlehen	- unbegrenzte Mittel - Risikoübernahme durch KfW bis zu 90 % - Zinsverbesserungen: zwischen 1 und 2,12 % p. a.		Hausbank	www.kfw.de		Julia Lütkemeyer
KfW Förderdarlehen - Sonderprogramm	Alle	IKU Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen Programm 148	gemeinnützige Einrichtungen einschl. Kirchen	Darlehen	- Förderkredit ab 1,05 % - bis zu 30 Jahre Kreditlaufzeit und Zinsbindung für 10 oder 20 Jahre - Vorübergehend auch Förderung von Betriebsmitteln möglich (max. 4 Jahre Laufzeit, mit 1-2 tilgungsfreien Jahren)		Hausbank	https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Kommunale-Unternehmen/Infrastruktur/		Julia Lütkemeyer
KfW Sonderkreditprogramm zur Liquiditätssicherung "Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen"	Alle	Umsetzung soll über Förderbanken der Länder erfolgen. Noch nichts Näheres bekannt!	gemeinnützige Organisationen und ihre Zweckbetriebe mit gravierenden Liquiditätsproblemen, die bisher noch unter keinen Schutzschirm fallen (z.B. Sozialunternehmen, Familienferienstätten, etc.)	Darlehen	in Planung: Zinssätze zwischen 1,0 und 1,5 %, tilgungsfreie Anlaufjahre, Höchstbetrag max. 800.000 €, Übernahme Ausfallrisiko durch Bund i.H.v. 80 %, Aufstockung durch Land auf 100 %ige Haftungsfreistellung	Darlehen können bis zum 31.12.2020 vergeben werden.	vermutlich bei der NBANK	https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen-Organisationen-und-Vereine/Infrastruktur/Globaldarlehen-gemeinn%C3%BCtzige-Organisationen-(279)/		Julia Lütkemeyer
Tilgungsaussetzung bei DKM-Darlehen/ Kontokorrentkredit durch DKM	Alle		Kunden der DKM	Tilgungsaussetzung/Darlehen	Rahmenbedingungen direkt mit DKM Münster eG abzuklären		DKM Münster	https://www.dkm.de/homepage/liquidaetshilfe.html		Julia Lütkemeyer

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.
Übersicht über Fördermöglichkeiten im Rahmen der Corona-Krise
(die Übersicht hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit)
 Stand: 19.11.2020 (Änderungen sind "grün" kenntlich gemacht)

a) Tabellarische Übersicht:

Fördermöglichkeiten	Einrichtungen/ Dienste (wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind)	Gesetzliche Grundlage	Anspruchsberechtigte/ mögliche Bereiche	Förderart (Kredit/Zuschuss/ Bürgschaft...)	Leistungsumfang, wesentliche Inhalte...	Anforderungen an Antragstellungen/ Fristen	Antragstellung bei...	weitere Infos zu finden unter....	Was gilt vorrangig/nachrangig?	Ansprechpartner beim DICV OS
BFS-Liquiditätshilfeprogramm sowie Tilgungsaussetzungen bei Darlehen	Alle		Kunden der BFS	Tilgungsaussetzung/Darlehen	Rahmenbedingungen direkt mit der BFS abzuklären		BFS	https://www.sozialbank.de/covid-19/bfs-liquiditaetshilfeprogramm.html?print=174		Julia Lütkemeyer
Stundung von SV Beiträgen	Alle			Stundung			SV-Träger	https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/fokus/fokus_corona.jsp		Christian Thien, Marion Fleddermann (für Kunden der ZGAST)
Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung	Alle	SGB VII	Unternehmen, die der BGW angehören	Versicherungsleistungen	u.a. -Verlängerung der Zahlungsfrist BGW Beitrag 2019 - Versicherungsschutz im Rahmen von Covid 19 - Information zur Anerkennung von Covid-19 als Berufskrankheit		BGW	https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Coronavirus_node.html#doc632104bodyText3		Christian Thien, Marion Fleddermann (für Kunden der ZGAST)
Steuerliche Maßnahmen	Alle	Schreiben des BMF	Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene	Steuerliche Maßnahmen	diverse Veränderungen zu Spenden, Mittelnachweisen, etc.			https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-04-09-steuerliche-massnahmen-zur-foerderung-der-hilfe-fuer-von-der-corona-krise-betroffene.pdf;jsessionid=632813674FE93B692887E2A1705C928.delivery1-replication?_blob=publicationFile&v=1 FAQ: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern_Anlage.pdf?_blob=publicationFile&v=16		Thomas Meyer
Steuerliche Maßnahmen	Alle	Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (zweites Corona-Steuerhilfegesetz)	Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene	Steuerliche Maßnahmen				https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2020-06-30-Zweites-Corona-Steuerhilfegesetz/0-Gesetz.html		Thomas Meyer
Bundesprogramm "Ausbildungsplätze sichern"	Alle	Förderrichtlinie Bundesprogramm "Ausbildungsplätze sichern"	KMU, die von der corona-Krise betroffen sind	Prämie/Zuschüsse	- Ausbildungsprämie - Ausbildungsprämie plus - Zuschuss zur Ausbildungsvergütung - Übernahmepremie	Die Förderung wird rückwirkend gewährt. Die Förderung kann erstmals im September 2020 für August 2020 beantragt werden und letztmalig für Dezember 2020	Zuständige Agentur für Arbeit	https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern		
sonstige Fördermöglichkeiten:	Alle									
Aktion Mensch Corona-Soforthilfe	Alle	Förderbedingungen der Aktion Mensch	gemeinnützige Einrichtungen	Zuschuss	- Förderung von Personal-, Honorar- und Sachkosten - Laufzeit max. 6 Monate ENDE DER ANTRAGSTELLUNG: 09.04.2020 24:00 Uhr. (aufgrund Vielzahl der Anträge)	Organisierungen, die sich an Menschen wenden, die aufgrund von chronischen Erkrankungen, Alter oder Behinderung zwingend Unterstützung benötigen. Aber auch an sozial-schlechter gestellte Menschen, die durch die Schließung von Tafeln oder anderen Einrichtungen nicht mehr mit Lebensmitteln versorgt werden können.	Aktion Mensch	https://www.aktion-mensch.de/corona.html		Julia Lütkemeyer
Aktion Mensch Stabilisierung von Inklusionsunternehmen	Inklusionsunternehmen	Förderbedingungen der Aktion Mensch	Inklusionsunternehmen	Zuschuss	- bis zu 20.000 € für 6 Monate - Förderfähig sind Personalkosten, Honorarkosten und Sachkosten	- Antragstellung zwischen dem 08.05.2020-31.07.2020 möglich - Zuschusshöhe max. 90 % der förderfähigen Kosten, mind. 10 % Eigenmittel	Aktion Mensch	www.aktion-mensch.de		Julia Lütkemeyer
Bonifatiuswerk Paderborn	Alle	Förderbedingungen des Bonifatiuswerkes	pastorale Initiativen und Aktionen in Pfarreien, Jugendverbänden, oder andern katholischen oder ökumenischen Gruppen	Zuschuss	- individuelle Prüfung und Festlegung der Förderung im Rahmen der grds. Fördergrundsätze		Bonifatiuswerk Paderborn	https://www.bonifatiuswerk.de/de/		Julia Lütkemeyer
Nds. Lotto Sportstiftung Notfallfonds "HILFE COVID-19"	Alle	Förderbedingungen der Nds. Lotto Sport Stiftung	Vereine und Organisationen aus den Bereichen Sport und Integrationsarbeit	Zuschuss Kostenerstattung	- Einzelfallentscheidung - einmalige Förderungen in Höhe von max. 500 €	- Absage von eigenen Veranstaltungen und Projekten - nicht gedeckte Vorbereitungskosten mangels Zuschauerereinnahmen - Ausfallhonorare, Druckkosten, Materialien - zusätzlich angefallene und unvorhergesehene Kosten von abgesagten Veranstaltungen Dritter		https://www.lotto-sportstiftung.de/aktuelles/notfallfonds-hilfe-covid-19-unterstuetzung-fuer-betroffene-vereine-und-organisationen/		Julia Lütkemeyer
Förderung von Maßnahmen der Pflegeeinrichtungen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf	Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen	§ 8 Abs. 7 SGB XI	amb. und stationäre Einrichtungen, die einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI geschlossen haben	Zuschuss	Zuschuss 50 %, max. 7.500 € je Kalenderjahr		Pflegekasse	https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/finanzierung_und_foerderung/finanzierungs_und_foerdervorhaben.jsp		Ute Sommer
Förderung der Digitalisierung in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen	Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen	§ 8 Abs. 8 SGB XI	amb. und stationäre Einrichtungen, die einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI geschlossen haben	Zuschuss	Zuschuss 40 %, max. 12.000 €		Pflegekasse	https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/finanzierung_und_foerderung/finanzierungs_und_foerdervorhaben.jsp		Ute Sommer

* Laut CORONA Update Nr. 14 des DCV vom 02.04.2020 ist für den Bereich der Pflege dieses Mittel allerdings nicht vorrangig auszuschöpfen um kein falsches Signal in diesem Bereich zu setzen.

** Auf der Basis der Mail der AOK Niedersachsen vom 14.04.2020 ist zu beachten, dass es sich bei den telef. bzw. digital durchgeführten Beratungsgesprächen nach §37 Abs.3 SGB XI um durch die Leistungseiner eingeforderte Beratungsbesuche als Ausnahmefälle handelt. Der Leistungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass der Beauftragte bis zum 30.09.2020 nicht verpflichtend in Anspruch genommen werden muss.

† Der neue §150a SGB XI wurde am 14.05.2020 im Rahmen der Beschlussfassung des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Bundesrat beschlossen (Drucksache 246/20, Seite 20 - 23). Das Gesetz wurde im Bundesgesetzblatt am 22.05.2020 verkündet (Bundesgesetzblatt Nr. 23, Seite 1030 - 1031).

Es tritt im Wesentlichen am 23. Mai 2020 in Kraft (Quelle -> <https://www.bundesrat.de/DE/plenium/bundesrat-kompakt/20/989/989-pk.html?nn=4352766#top-71>). Für die Umsetzung wurde die Festlegung des GKV-Spitzenverbandes nach § 150a Absatz 7 SGB XI über die Finanzierung von Sonderleistungen während der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen (Prämien-Festlegungen Teil 1) vom 29.05.2020 beschlossen.

Kurzzeitpflege in Rehabilitationseinrichtungen -> Auf die mögliche zeitlich begrenzte Leistungsneuorientierung für Reha-Einrichtungen (siehe Mail von Herrn Uwe Hildebrandt Nds. Sozialministerium, Referat 104 vom 05.04.2020, weitergeleitet von Ute Sommer am 06.04.2020) zur Sicherstellung der Versorgung und Entlastung der Krankenhäuser (auch bedingt durch den Aufnahmestopp in den stat. Altenhilfeeinrichtungen) wird in dieser Tabelle nicht eingegangen. Siehe auch Änderungen §149 SGB XI (und GEBT, Entwurf, Anlagen der Mail vom DCV (Ch. Bangert) vom 04.05.2020).

WICHTIGER HINWEIS -> Die vorliegende Übersicht und die auf dieser Basis gewährleistete Beratung durch die Mitarbeiter des Caritasverbandes für die Diözese Osnabrück e.V. ist aus rechtlichen und organisatorischen Gründen nicht verbindlich und soll nur eine Hilfestellung zur Orientierung der Einrichtungen und Dienste gewährleisten. Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die in der vorliegenden Übersicht zusammengefassten Unterlagen und Gesetze sind häufig aufgrund der aktuellen Situation in großer Eile verabschiedet und in Kraft gesetzt worden. Es bestehen aktuell (siehe Datenstand dieser Tabelle) noch viele Fragen, die nur über den Weg der einrichtungsindividuellen Antragstellung zu klären sind. Um die aktuellsten Informationen zu den entsprechenden Fördermitteln zu erhalten, rufen sie bitte immer die jeweiligen Webseiten zu den Förderprogrammen auf bzw. orientieren Sie sich an den Informationen, die sie über die jeweiligen Fachbereiche des DICV erhalten.

a) Tabellarische Übersicht:

Fördermöglichkeiten	Einrichtungen/ Dienste (wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind)	Gesetzliche Grundlage	Anspruchsberechtigte/ mögliche Bereiche	Förderart (Kredit/Zuschuss/ Bürgschaft...)	Leistungsumfang, wesentliche Inhalte...	Anforderungen an Antragstellungen/ Fristen	Antragstellung bei...	weitere Infos zu finden unter....	Was gilt vorrangig/nachrangig?	Ansprechpartner beim DICV OS
---------------------	---	-----------------------	--	---	---	---	-----------------------	-----------------------------------	--------------------------------	------------------------------

b) grds. Ansprechpartner für "Anspruchsberechtigte/Bereiche":

Bereich	Ansprechpartner	Mailadresse	Mailadresse
Eingliederungshilfe	Frau Kammann/Herr Kupczik	Kkammann@caritas-os.de	Ukupczik@caritas-os.de
Altenhilfe	Frau Sommer (DICV OS)/Herr Kosel (CIN)	U Sommer@caritas-os.de	FKosel@caritas-nds.de
Suchthilfe	Herr Tönsing/Herr Meyer	Utoensing@caritas-os.de	U Meyer@caritas-os.de
Vorsorge + Reha § 111a SGB V	Herr Kupczik/Frau Dallmüller	Ukupczik@caritas-os.de	Kdallmoeller@caritas-os.de
Familienferienstätten (z.B. Friesenhof, CIO)	Herr Kupczik/Frau Dallmüller	Ukupczik@caritas-os.de	Kdallmoeller@caritas-os.de
Jugendhilfe	Frau Sobeczko	CSobeczko@caritas-os.de	
Schulen			
Kindertagesstätten	Frau Kleine-Kuhlmann	MKleine-Kuhlmann@caritas-os.de	
Soziale Dienste (in Regional- und Fachverbände)	Herr Bensmann	ABensmann@caritas-os.de	
EU-Förderungen	Herr Kreftsiek	SKreftsiek@caritas-os.de	
Versicherungen	Frau Klausing	SKlausing@caritas-os.de	
SV-Stundung	Herrn Thien/Frau Fleddermann	CHien@caritas-os.de	MFleddermann@caritas-os.de
Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz	Herrn Thien/Frau Fleddermann	CHien@caritas-os.de	MFleddermann@caritas-os.de
Leistungen der Unfallversicherung für Mitarbeiter	Herrn Thien/Frau Fleddermann	CHien@caritas-os.de	MFleddermann@caritas-os.de
Darlehen, verschiedene Förderinformationen	Frau Lütkemeyer	JUuetkemeyer@caritas-os.de	
Kurzarbeitergeld, rechtliche Fragestellungen	Herr Negwer	UNegwer@caritas-os.de	
Schulsozialarbeit, Arbeitsmarktpolitik	Frau Keiser-Scheer	MKeiser-Scheer@caritas-os.de	